

Satzung des Segelclubs Eckernförde e. V.



Gültig ab 7.05.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz und Stander	2
§ 2 Zweck und Mittel des SCE	2
§ 3 Die Mitglieder des SCE.....	3
§ 4 Aufnahme neuer Mitglieder	4
§ 5 Yachtregister	5
§ 6 Beiträge	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Organe des SCE.....	8
§ 10 Generalversammlung	9
§ 11 Vorstand	12
§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes	13
§ 13 Ausschüsse	15
§ 14 Ombudsperson.....	15
§ 15 Rechnungsprüfer	16
§ 16 Änderung der Satzung	16
§ 17 Auflösung	17
§ 18 Geschäftsjahr	17
§ 19 Inkrafttreten	17

Präambel

Der Segelclub Eckernförde e. V. (SCE) ist ein Wassersportverein, dessen Tradition und Geschichte geprägt sind durch die Eigeninitiative und den Fleiß seiner Mitglieder.

Der SCE benötigt auch in Zukunft Mitglieder, die sich mit ihrem Verein identifizieren, viele gute Ideen einbringen und Initiative zeigen.

Der SCE wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 1 Name, Sitz und Stander

- (1) Der Verein führt den Namen "Segelclub Eckernförde" (SCE). Er wurde am 19. April 1900 gegründet.
- (2) Der Sitz des SCE ist Eckernförde.
- (3) Der dreieckige Stander des SCE zeigt ein blaues Kreuz auf weißem Grund. Das obere vordere Feld wird ausgefüllt durch ein rotes, zum Standerstock springendes Eichhörnchen auf gelbem Grund.
- (4) Zur Führung des Standers ist jedes in das Register des SCE eingetragene Boot verpflichtet.

§ 2 Zweck und Mittel des SCE

- (1) Der SCE bezweckt die Förderung der sportlichen und seglerischen Betätigung seiner Mitglieder. Vereinsseitig sind praktische und theoretische Unterweisungen durchzuführen, die mit Prüfungen abzuschließen sind. Daneben ist durch freundschaftlichen Verkehr untereinander die Kameradschaft zu pflegen.

- (2) Der Segelclub Eckernförde e.V. mit Sitz in Eckernförde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Zur Nachwuchsförderung unterhält der SCE eine Jugendabteilung. Die Haltung clubeigener Jugendboote ist anzustreben.
- (4) Die Unterrichtung der Mitglieder über wesentliche Dinge des Clublebens und über die Arbeit des Vorstandes hat in angemessenen Zeitabständen in Versammlungen oder in textueller Form zu erfolgen.

§ 3 Die Mitglieder des SCE

(Alle Personenbezeichnungen in der Satzung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.)

- (1) Der SCE setzt sich zusammen aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) Kommodore, Vizekommodore, Ehrenmitgliedern
 - d) Fördermitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden.

- (3) Jugendliche Mitglieder müssen bei ihrem Eintritt das 7. Lebensjahr erreicht haben und den Nachweis erbringen, dass sie im Besitz eines Schwimmzeugnisses sind, das den Leistungsmerkmalen der aktuellen Schwimmqualifikation „Bronze“ entspricht. Die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter müssen mit dem Eintritt einverstanden sein.
- (4) Die Ernennung von Kommodore und Vizekommodore sowie die von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Grund besonderer Verdienste um den SCE. Vorschlagsberechtigt ist jedes in (1) a) und c) aufgeführte Clubmitglied. Der Vorschlag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit der Ombudsperson mit Dreiviertelmehrheit über den Vorschlag. Bei positiver Entscheidung und nach Einholung des schriftlichen Einverständnisses des Vorgeschlagenen wird die Ernennung der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Aussprache über die Ernennung ist nicht zulässig. Kommodore und Vizekommodore können an den Vorstandssitzungen mit Rederecht teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Fördermitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

§ 4 Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss.
- (2) Der Vorstand macht die Aufnahme neuer Mitglieder namentlich in seinem vereinsinternen Mitteilungsorgan (z.B. „Newsletter“) schnellstmöglich bekannt.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme eines Bewerbers auch ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
- (4) Das Mitglied kann seine Rechte erst nach Entrichtung einer Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages in Anspruch nehmen.

§ 5 Yachtregister

- (1) Der SCE führt ein Yachtregister
- (2) Über die Eintragung in das Yachtregister entscheidet der Vorstand.
Der Eigentümer oder Besitzer der Yacht ist verpflichtet, die zur Eintragung nötigen Angaben dem Vorstand vorzulegen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der SCE erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren sowie Jahresbeiträge. Die Höhe der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren wird von der Generalversammlung in einer Beitragsordnung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt und gilt bis zur Neufestsetzung. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März zu zahlen.
- (2) Alle Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige finanzielle Verpflichtungen sind eine Bringschuld.
- (3) Beitrags- und sonstige Gebührenermäßigungen können in begründeten Fällen vom Vorstand gewährt werden. Die Ermäßigungsanträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen pro Geschäftsjahr und ordentlichem Mitglied einen Gesamtbetrag in Höhe von € 500 nicht überschreiten.
- (5) Über wiederkehrende Sonderbeiträge, die einzelne Mitglieder des SCE betreffen, entscheidet der Vorstand, über einmalige Sonderbeiträge im Einvernehmen mit den Betroffenen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem SCE kann nur zum 31.12. jeden Jahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung muss 1/4 Jahr vorher abgegeben werden. Mit dem Tage des Austritts erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten. Mit Ämtern betraute Mitglieder haben vorher Rechenschaft abzulegen.
- (3) Beabsichtigt ein Mitglied, aufgrund einer von der Generalversammlung gemäß § 10 (3) f beschlossenen Beitragserhöhung oder außerordentlichen Beitragszahlung aus dem SCE auszutreten, muss die Austrittserklärung spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Versammlungsbeschlusses beim Vorstand vorliegen. Der Austritt erfolgt zu dem im § 7 (2) genannten Termin unter Berechnung der vor der Erhöhung gültigen Beiträge.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - b) bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten,
 - c) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei Nichtbefolgung von Beschlüssen der Club-Organe.

Der Antrag auf Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im SCE durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fördermitglieder.

- (2) Das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen haben alle Vereinsmitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind, mit Ausnahme der Fördermitglieder. Eine Vertretung in der Stimmberechtigung ist nicht möglich.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen des SCE teilzunehmen und die Einrichtungen und Anlagen des SCE zu benutzen.
- (4) Die Durchführung von Veranstaltungen durch Vereinsmitglieder auf dem Gelände des SCE bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Eine Ablehnung der Veranstaltung durch den Vorstand muß sachlich begründet sein. Der SCE übernimmt für Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern keine Haftung.
- (5) Zu den Pflichten zählen insbesondere:
 - a) die Interessen des SCE nach besten Kräften zu fördern und die ihm durch Wahl zufallenden Ämter anzunehmen, falls nicht besondere Gründe dem entgegenstehen,
 - b) die Beitragspflicht,
 - c) die Beachtung und Innehaltung der Satzung und Beschlüsse,
 - d) die Teilnahme an Arbeiten und Diensten, die notwendig und erforderlich sind, um das Clubvermögen zu pflegen und zu erhalten, Regatta- sowie sonstige Veranstaltungen des SCE durchzuführen und insgesamt den satzungsgemäßen Betrieb des Clubs aufrechterhalten zu können.

Die Anzahl der von den Mitgliedern jährlich abzuleistenden Arbeits- und Dienststunden wird vom Vorstand beschlossen.

Erbringt ein Mitglied seine Arbeits- und Dienststunden nicht, ist es verpflichtet, Ersatz in Geld zu leisten. Der Stundensatz wird vom Vorstand in Anlehnung an den vom Club zu zahlenden durchschnittlichen Stundenlohn für Handwerker festgesetzt.

Einzelheiten werden in einer Clubdienstordnung geregelt.
 - e) die Beachtung und Innehaltung der Verordnungen und Vorschriften des SCE und des Deutschen Segler-Verbandes.

- (6) Jugend- und Juniorenmitglieder werden in der Jugend- und Juniorenabteilung zusammengefasst, die von dem Jugendwart geleitet wird und sich eine von dem Vorstand zu genehmigende Ordnung gibt. Die Jugend- und Juniorenmitglieder haben an der jugendfördernden Schulung des SCE teilzunehmen. Sie haben das Recht, einen Jugendwart zu wählen und diesen der Generalversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen. Jugendliche Mitglieder werden mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden automatisch Juniormitglieder. Sie können die Übernahme als ordentliche Mitglieder beantragen. Die Zugehörigkeit zur Juniorenabteilung endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird, danach erfolgt automatisch eine Übernahme als ordentliches Mitglied.

Die Erhebung der üblichen Aufnahmegebühr entfällt, wenn die Juniorin/der Junior durch einen amtlichen Sportbootführerschein oder durch einen Segelschein des DSV nachweisen kann, dass er das Schulungsangebot wahrgenommen hat.

- (7) Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder mit Ausnahme der Pflicht, Ämter anzunehmen, Beiträge zu zahlen und an Arbeitsleistungen teilzunehmen.
- (8) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und nicht die Pflicht, an Arbeitsleistungen teilzunehmen.

§ 9 Organe des SCE

- (1) Organe des SCE sind:
- a) Generalversammlung (§ 10)
 - b) Vorstand (§ 11)
 - c) Ombudsperson (§ 14)

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SCE.
- (2) Die Generalversammlung findet im ersten Halbjahr jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform 4 Wochen vorher einberufen. Ist die Durchführung der Generalversammlung aus Gründen, die der SCE nicht zu vertreten hat, nicht möglich, ist die Generalversammlung zum nächstmöglichen Termin einzuberufen.

Der Jahresabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres und der Entwurf des Haushaltsplanes für das beginnende Haushaltsjahr sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle auszulegen.

- (3) Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Berichte des Kassenvartes / der Kassenvartin und der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen
 - c) Aussprache zu den Berichten des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
 - f) Notwendige Neuwahlen

Der Generalversammlung sind darüber hinaus folgende Aufgaben vorbehalten:

- g) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren ggf. Beschluss über außerordentliche Beiträge gemäß § 6 (4)
- h) Erweiterung des Vorstandes um Obleute
- i) Satzungsänderungen
- j) Kenntnisnahme von Ernennungen zu Kommodore, Vizekommodore, Ehrenmitgliedern

- (4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind beim Vorstand mit schriftlicher Begründung spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung einzureichen. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern vor der Generalversammlung unverzüglich zuzuleiten.

Wahlvorschläge sind mit schriftlicher Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.

Während der Generalversammlung sind Wahlvorschläge möglich, wenn der Vorgeschlagene an der Generalversammlung teilnimmt und auf mündliche Anfrage des Vorstandes unverzüglich sein Einverständnis erklärt.

- (5) Anträge zu Satzungsänderungen sind spätestens zum 31.12. des der Generalversammlung vorangehenden Jahres, bei außerordentlichen Generalversammlungen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern vor der Generalversammlung unverzüglich zuzuleiten.

- (6) Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen, Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und ersten Schriftwart zu unterzeichnen.

- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Generalversammlung nicht beschlussfähig, wird eine zweite innerhalb von 14 Tagen einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, auf Antrag durch Stimmzettel.

Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 12 (2) erfolgt in geheimer Wahl. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

- (8) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.
Der Vorstand muss eine außerordentliche Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages einberufen.
Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Generalversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
Im Übrigen gelten für die außerordentliche Generalversammlung die Bestimmungen für die Generalversammlung entsprechend.
- (9) In unregelmäßigen Abständen können vom Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen werden, die der Information der Mitglieder und der Willensbildung im SCE dienen. § 10 (6) gilt sinngemäß.
- (10) Die Generalversammlungen und die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
Der Geschäftsführende Vorstand kann die Sitzungsleitung – ganz oder teilweise – einem anderen Mitglied übertragen.
- (11) Sofern der Vorstand es aufgrund der nicht möglichen Durchführung einer Generalversammlung (Pandemien o. Ä.) für geboten hält, ist dieser ermächtigt, Beschlussfassungen ohne Versammlung der Mitglieder im Umlaufverfahren in Textform durchzuführen.
Hierbei sind alle stimmberechtigten Mitglieder zu beteiligen.
Der jeweilige Beschluss ist gültig, wenn zu dem von dem Vorstand gesetzten Termin zur Stimmabgabe mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender / Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzender / Vorsitzende
 - c) 1. Schriftwart / Schriftwartin
 - d) 2. Schriftwart / Schriftwartin
 - e) 1. Kassenwart / Kassenwartin
 - f) 2. Kassenwart / Kassenwartin
 - g) Jugendwart / Jugendwartin
 - h) Obmann / Obfrau für Schulung und Prüfung
 - i) Obmann / Obfrau für Wettfahrtwesen
 - j) Obmann / Obfrau für Hafen und Anlagen
 - k) Obmann / Obfrau für Veranstaltungen
 - l) Obmann / Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit
 - m) Obmann / Obfrau für IT

- (2) In den Vorstand können nur stimmberechtigte ordentliche Mitglieder gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Wahl erfolgt in der Generalversammlung, mit Ausnahme des Jugendwartes, der zuvor von der Jugendvollversammlung gewählt wird, aber der Bestätigung durch die Generalversammlung bedarf.

- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Neuwahlen, mit Ausnahme der für die Obleute, sind so vorzunehmen, dass jährlich höchstens drei Mitglieder des Vorstandes ausscheiden. Sie finden in folgender Reihenfolge statt:
 - im 1. Jahr:
der / die 1. Vorsitzende, der 1. Schriftwart / die 1. Schriftwartin
und
der 2. Kassenwart / die 2. Kassenwartin,
 - im 2. Jahr:
der / die 2. Vorsitzende, und der 2. Schriftwart / 2. Schriftwartin,
 - im 3. Jahr:
der 1. Kassenwart / die 1. Kassenwartin,

- im 3. Jahr:
Bestätigung des Jugendwartes / der Jugendwartin durch die Generalversammlung.
 - Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, muss eine Ersatzwahl für die Dauer der noch verbleibenden Amtsperiode des ursprünglich gewählten Vorstandsmitgliedes erfolgen.
- (4) Soweit der SCE eine Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder nicht einberufen kann oder darf, bleiben der Vorstand oder die einzelnen Vorstandsmitglieder im Amt, bis ein neuer Vorstand oder die einzelnen Vorstandsmitglieder gewählt worden sind.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des SCE. Er erlässt die für den Betrieb und die Benutzung der Anlagen des SCE erforderlichen Ordnungsvorschriften.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der / die 1. und der 2. Vorsitzende sowie der 1. Schriftwart / die 1. Schriftwartin und der 1. Kassenwart / die 1. Kassenwartin.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des SCE gegenüber Dritten erfolgt durch zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder, von denen einer der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende sein muss.

- (3) In Geld- und Kassenangelegenheiten zeichnet der 1. Kassenwart / die 1. Kassenwartin bei Beträgen ab einer bestimmten Höhe, die der Vorstand festlegt, gemeinsam mit dem / der 1. oder 2. Vorsitzenden. Ist der 1. Kassenwart / die 1. Kassenwartin verhindert, zeichnet für ihn der 1. Schriftwart / die 1. Schriftwartin.
- (4) Der / die 1. oder der 2. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft dieses erforderlich ist, oder wenn drei der Vorstandsmitglieder

dieses beantragen. Der / die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der / die 2. Vorsitzende, sodann das nach Lebensalter älteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Sitzungen. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und - nach Genehmigung - von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandmitglieder beteiligt ist.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind – soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen – innerhalb einer Woche im internen Teil der SCE-Webseite zu veröffentlichen. Alle Mitglieder erhalten ein Passwort, um darauf zugreifen zu können. Darüber hinaus sind diese Beschlüsse im Sekretariat zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Beschlüsse des Vorstandes sind nach ihrer Bekanntgabe für alle Mitglieder bindend.
- (7) Der Vorstand kann über die finanziellen Mittel des SCE nach Maßgabe des Haushaltsplanes verfügen. Beabsichtigte Maßnahmen des Vorstandes, die eine im Haushalt nicht geplante Belastung darstellen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Generalversammlung. Zusätzlich beschaffte Mittel dürfen vom Vorstand ohne Zustimmung der Generalversammlung für die satzungsmäßigen Zwecke des SCE verwandt werden, wenn sich daraus keine finanzielle Belastung des Clubs ergibt. Eilentscheidungen über eine Ausgabenhöhe bis zu einem Betrag, der jeweils in der Generalversammlung festzulegen ist, sind zulässig. Eilentscheidungen und die Verwendung zusätzlich beschaffter Mittel müssen vor der nächsten Generalversammlung begründet und zur Aussprache gestellt werden.
- (8) Der Vorstand kann Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
- (9) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder über Wege moderner Telekommunikation gefasst werden, wenn allen Mitgliedern des Vorstandes die Teilnahme ermöglicht wird. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§13 Ausschüsse

- (1) Der SCE hat folgende ständigen Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Schulung und Prüfung
 - b) Ausschuss für Wettfahrtwesen
 - c) Ausschuss für Veranstaltungen
 - d) Ausschuss für Hafen und Anlagen
 - e) Jugendausschuss.
- (2) Die Obleute der Ausschüsse gemäß Absatz (1) a) bis d) wählen sich ihre Mitarbeiter aus und benennen diese dem Vorstand. Die Bekanntgabe der Ausschussmitglieder erfolgt durch Aushang und im Mitteilungsblatt des Clubs.
- (3) Zur Unterstützung des Jugendwartes / der Jugendwartin wird der Jugendausschuss von den jugendlichen Mitgliedern gewählt.
- (4) Bei Bedarf können weitere projektbezogene Ausschüsse durch den Vorstand gebildet werden.

§ 14 Ombudsperson

Die Ombudsperson (Ombudsmann/Ombudsfrau) ist eine von der Generalversammlung gewählte unabhängige Vertrauensperson, die

- a) Beschwerden oder Anregungen von Mitgliedern gegenüber dem Vorstand nachgeht und
- b) Streitfälle zwischen Mitgliedern schlichtet.

Jedes Mitglied kann sich an die Ombudsperson wenden und sein Anliegen vortragen.

Handelt es sich um eine Beschwerde oder eine Anregung, wendet sich die Ombudsperson direkt an den Vorstand. Sie hat das Recht, jeweils zeitnah vom Vorstand gehört zu werden; der Vorstand hat die Pflicht, die Ombudsperson anzuhören.

Handelt es sich um Streitfälle zwischen Mitgliedern, hat jedes betroffene Mitglied die Pflicht, an einer Streitbeilegung durch die Ombudsperson mitzuwirken.

Ziel ist immer, gemeinsam eine alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu erreichen.

Die Ombudsperson soll über gute ausgleichende Kommunikationsfähigkeiten verfügen.

Sie wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Ombudsperson ist keinen Weisungen unterworfen und in der Ausgestaltung ihres Amtes und ihrer Tätigkeit frei.

§ 15 Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben die Aufgabe, die Buchführung und den Jahresabschluss des SCE zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Änderung der Satzung

Über Änderung der Satzung des SCE beschließt die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf § 10 (5) wird verwiesen.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SCE kann nur auf Antrag des Vorstandes oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, deren Zweck und Termin jedem Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen ist, durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das nach der Liquidation verbleibende gesamte Vermögen des SCE fällt an die Stadt Eckernförde mit der Maßgabe, dass es nur für steuerbegünstigte Zwecke Verwendung finden darf und die Hafenanlage dem steuerbegünstigten Amateur-Segelsport zur Verfügung gehalten wird.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.05.2022 in Kraft.